

- 6 Umsetzung von Art 11 Abs 1 und Abs 4 der Versicherungsvertriebs-RL. (EB VersVermNov)
- 7 Entspricht bisherigem Text; ist damit auch Umsetzung von Art 12 Abs 1 der Versicherungsvertriebs-RL, der gegenüber bisher unverändert blieb (Art 7 RL 2002/92/EG). (EB VersVermNov)

Ausübung der Niederlassungsfreiheit

§ 137e.¹ (1) Jeder in Österreich eingetragene Versicherungsvermittler, der die tatsächliche Absicht hat, erstmalig in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten im Rahmen der Niederlassungsfreiheit tätig zu werden, hat dies der Behörde seines Standortes unter Angabe der erforderlichen Daten nach Abs. 2 mitzuteilen.

(2) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung gemäß Abs. 1 hat die Behörde, sofern nicht ein Entziehungsverfahren anhängig ist (§ 137c Abs. 6),² den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten die Absicht des Versicherungsvermittlers sowie

1. Name, Standort und GISA-Zahl des Vermittlers;
2. Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Vermittler eine Zweigniederlassung oder eine ständige Präsenz einzurichten beabsichtigt,
3. Vermittlerkategorie und gegebenenfalls Name des vertretenen Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmens,
4. die Versicherungsbranche im Sinne der Anlage zu § 7 Abs. 4 VAG,
4. Anschrift, unter der im Aufnahmemitgliedstaat Unterlagen angefordert werden können, und
5. Name der für die Leitung der Zweigniederlassung oder ständigen Präsenz verantwortlichen Person

bekannt zu geben. Dieser darf nach Ablauf von einem Monat nach der Mitteilung seine Tätigkeit aufnehmen. Die Behörde hat den Vermittler hinsichtlich der Rechtsvorschriften zum Schutz des Allgemeininteresses, die im Aufnahmemitgliedstaat anwendbar sind, auf die EIOPA Webseite beziehungsweise auf die zuständige Kontaktstelle hinzuweisen und hat ihn zu unterrichten, dass der Gewerbetreibende diese Vorschriften einhalten muss, um seine Geschäftstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat aufzunehmen.

(3) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht vor, hat die Behörde dies innerhalb eines Monats mit Bescheid festzustellen.³

(4) Im Fall einer Änderung der gemäß Abs. 2 übermittelten Angaben hat der Versicherungsvermittler der Behörde diese Änderung mindestens einen Monat vor deren Eintritt mitzuteilen. Die Behörde hat den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten diese Änderungen unverzüglich

lich, spätestens aber einen Monat nach dem Datum des Eingangs der Information bei der Behörde bekannt zu geben.

§ 137 e setzt Art 6 der Versicherungsvertriebs-RL um und regelt das Verfahren, wenn ein in Österreich niedergelassener Versicherungsvermittler beabsichtigt, im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in einem EU/EWR Mitgliedstaat tätig zu werden. Die Vorgangsweise entspricht dem Verfahren, das in § 137 d für Tätigkeiten im Dienstleistungsverkehr vorgesehen ist; siehe § 137 d Rz 3 bis 5. **1**

Gem § 137 c Abs 6 sind laufende Entziehungsverfahren bei Versicherungsvermittlern ist ein im GISA anzumerken. **2**

Anders als beim Verfahren zum Dienstleistungsverkehr (§ 137 d Abs 1 bis 3) ist im Fall einer beabsichtigten Niederlassung ein **negativer Feststellungsbescheid vorgesehen**, wenn die Voraussetzungen für eine Mitteilung an die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten nicht vorliegen. Damit bekommt der Versicherungsvermittler auch die Möglichkeit eines Rechtsmittels. **3**

§§ 137 f bis 137 h¹ [entfallen; Art 1 Z 24 VersVermNov]

Informationsvorschriften sollen nun einheitlich in den neu zu erstellenden Landesregeln für Versicherungsvermittlung enthalten sein, daher können die bisherigen Regelungen entfallen. (EB VersVermNov) **1**

Siehe V der BMDW über Landes- und Ausübungsregeln für Gewerbetreibende, die die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung ausüben (Landesregeln für Versicherungsvermittlung), BGBl II 2019/162.

Sonstige Bestimmungen

§ 138. (1) Ein Honorar lediglich für eine Beratung darf nur verlangt werden, wenn dies vorweg im Einzelnen vereinbart¹ worden ist. Kommt es in derselben Sache zum Abschluss eines Versicherungsvertrages, so entfällt der Honoraranspruch in der Höhe der Provision. Zur Berechnung im Streitfall ist im Zweifel eine ortsübliche Provision heranzuziehen.

(2) Vom Versicherungskunden für den Versicherer oder vom Versicherer für den Versicherungskunden bestimmte Geldbeträge sind stets über streng getrennte, bei einem Kreditinstitut geführte Kundenkonten (offene Treuhandkonten, Anderkonten) weiterzuleiten. Vom Versicherungsvermittler entgegengenommene Barbeträge sind unverzüglich auf diese Kundenkonten einzuzahlen.²

(3) Versicherungsvermittler sind auch zur Vermittlung von Bausparverträgen und von Leasingverträgen über bewegliche Sachen berechtigt.³

(4) [aufgehoben; BGBl. I Nr. 99/2011]

(5) Für die Endigung eines Nebengewerbes oder einer Nebentätigkeit der Versicherungsvermittlung (§ 137 Abs. 2) gelten unbeschadet des § 137c iVm § 87 die §§ 85 und 86 sinngemäß. Darüberhinaus endet das Recht mit Enden der Haupttätigkeit. Dies ist der Behörde anzuzeigen.

(6) Jede Änderung der im GISA (Versicherungs- und Kreditvermittlerregister) geführten Daten ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen.⁴

- 1 „Im Einzelnen vereinbart“ ist iSd § 6 Abs 2 KSchG zu verstehen. Die Wahrnehmung eines gesetzlichen Rücktrittsrechtes darf durch die Vereinbarung nicht erschwert werden. Lässt sich die Provisionshöhe in einem Gerichtsverfahren nicht ermitteln, dann gilt für die Berechnung eine ortsübliche Provision, wie dies auch schon § 8 MaklerG vorsieht. (EB 2004)
- 2 Vgl § 137c Abs 3: Soweit Kundengelder entgegengenommen werden sollen, ist mit der Gewerbeanmeldung der Nachweis getrennter Kundenkonten zu erbringen.
Im Zivilrecht besteht eine gleichlautende Verpflichtung für Versicherungsmakler in § 31 a MaklerG.
Die gleiche Verpflichtung für Versicherungsagenten im früheren § 43 Abs 5 VersVG wurde mit 30.9.2018 durch das Versicherungsvertriebsrechts-Änderungsgesetz 2018 BGBII 2018/16 aufgehoben.
- 3 Diese Tätigkeiten sind sonst freie Gewerbe, dürfen aber auch von Gewerblichen Vermögensberatern ausgeübt werden. *„Abs 3 erweitert die Rechte des Gewerbes Versicherungsvermittlung im Ausgleich zur Erweiterung hinsichtlich Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen bei der Gewerblichen Vermögensberatung.“* (EB 2004, angepasst an die geltende Rechtslage)
- 4 Dies betrifft zB die Agenturverhältnisse einschließlich Versicherungszweige; siehe § 365a Abs 1 Z 13 bis 16 und § 365b Z 10 bis 13 zu den bei Versicherungsvermittlern einzutragenden Daten.

Waffengewerbe¹

§ 139. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Waffengewerbe (§ 94 Z 80) bedarf es für folgende Tätigkeiten:²

1. hinsichtlich nichtmilitärischer³ Waffen⁴ und nichtmilitärischer Munition⁵
 - a) die Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung (einschließlich der Tätigkeit der Büchsenmacher),

- b) den Handel,
 - c) das Vermieten,
 - d) die Vermittlung des Kaufes und Verkaufes;
2. hinsichtlich militärischer Waffen und militärischer Munition⁶
- a) die Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung,
 - b) den Handel,
 - c) die Vermittlung des Kaufes und Verkaufes.

(2) Kein reglementiertes Gewerbe⁷ gemäß § 94 Z 80 ist

1. die Erzeugung, Bearbeitung, Instandsetzung und das Vermieten von Hieb- und Stichwaffen⁸ und der Handel mit diesen Waffen;
2. das Instandsetzen und das Vermieten von vor dem Jahre 1871 erzeugten Schusswaffen und von Waffen, die nur noch musealen, dekorativen, Lehr- oder Sammelzwecken dienen, sowie der Handel mit diesen Gegenständen;⁹
3. die Vermittlung des Kaufes und Verkaufes der in Z 1 und Z 2 angeführten Gegenstände;
4. das Gravieren und Ziselieren¹⁰ von Schusswaffen;
5. das Vermieten von Druckluftwaffen, CO₂-Waffen und Zimmerstutzen sowie der Verkauf der dazugehörigen Munition bei Veranstaltungen zur Volksbelustigung zur Verwendung bei der betreffenden Veranstaltung.¹¹

(3) Die Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung, das Feilbieten und der Verkauf von Waffen und Munition sowie das Vermieten von nicht-militärischen Waffen außerhalb der Betriebsstätte (Werkstätten oder Verkaufslokale) ist außer in den Fällen des Abs. 2 Z 5 unzulässig.¹²

(4) Das Vermieten und die Instandsetzung von Schusswaffen¹³ sowie der Verkauf des dazugehörigen Schießbedarfes auf behördlich genehmigten Schießstätten¹⁴ ist den gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a, b oder c oder Z 2 lit. a oder b berechtigten Gewerbetreibenden gestattet. Ansonsten ist das Vermieten von militärischen Waffen unzulässig.

Die Bestimmungen zum **Waffengewerbe** erstrecken sich auf die §§ 139 bis 148. **1**

Die **gewerberechtliche Zuverlässigkeit** ist vor Gewerbeantritt zu prüfen (§ 95).

Der **Befähigungsnachweis** ist auch bei Ausübung in Form eines **Industriebetriebes** erforderlich (§ 7 Abs 5).

Verboten sind der Versandhandel mit Waffen und Munition (§ 50 Abs 2) sowie das Aufsuchen von Privatpersonen zum Zweck des Sammelns von Bestellungen auf Waffen und Munition (§ 57 Abs 1).

Abs 1 beschreibt das Berufsbild des Waffengewerbes; die darin aufgezählten **2** Tätigkeiten sind dem Waffengewerbe **vorbehalten**. Das **Berufsbild gliedert**

sich in Tätigkeiten hinsichtlich **nichtmilitärischer** und **militärischer** Waffen und Munition. Innerhalb dieser Gruppierung umfasst der Berechtigungsumfang jeweils **Erzeugung**, **Handel** und **Vermittlung**, bei nichtmilitärischen Waffen auch das **Vermieten**.

- 3 Zur Begriffsbestimmung für „**nichtmilitärische**“ Waffen und Munition siehe § 140 Abs 1.
- 4 „**Waffen**“ sind gem der Definition in § 1 WaffG Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind,
 1. *die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen oder*
 2. *bei der Jagd oder beim Schießsport zur Abgabe von Schüssen verwendet zu werden.*
- 5 „**Munition**“ ist gem § 4 WaffG ein *verwendungsfertiges Schießmittel, das seinem Wesen nach für den Gebrauch in Schusswaffen bestimmt ist.* Zu „**Erzeugung von Munition**“ siehe auch § 140 Abs 2.
- 6 Zum Begriff „**militärische Waffen und Munition**“ siehe § 140 Abs 3; siehe auch § 5 WaffenG sowie die **KriegsmaterialV** BGBl 1977/624.

Das **Vermieten** von militärischen Waffen ist nur auf behördlich genehmigten Schießstätten zulässig (vgl Abs 4).
- 7 Tätigkeiten gem Abs 2 dürfen sowohl von Waffengewerbetreibenden als auch von anderen Gewerbetreibenden (zB Mechatroniker) im Rahmen ihrer Berechtigungen und teilweise auch gesondert als freies Gewerbe ausgeübt werden.
- 8 Die „Erzeugung von Hieb- und Stichwaffen“ (zB Schwert) ist ein freies Gewerbe. Siehe auch § 17 Abs 1 Z 6 WaffG (**verbotene Hiebwaffen**).
- 9 Das Instandsetzen von den hier erwähnten Schusswaffen steht etwa auch den **Mechatronikern** für Maschinen- und Fertigungstechnik (§ 94 Z 49) zu; der **Handel** mit vor dem Jahr 1871 erzeugten Schusswaffen ist ein **freies Gewerbe** (Handel mit Antiquitäten, siehe § 154 Abs 2).
- 10 „**Graveur**“ ist ein freies Gewerbe, das **Ziselieren** fällt in den Berechtigungsumfang des reglementierten Gewerbes „**Metalldesign**“ (vgl § 94 Rz 63).
- 11 Abs 2 Z 5 betrifft zB typische Tätigkeiten beim Betrieb von **Schießbuden** auf Jahrmärkten und Volksfesten. Zu den Begriffen „**Druckluftwaffen**“ und „**CO₂-Waffen**“ siehe § 45 Z 3 WaffG.
- 12 Abs 3 legt fest, dass die **Ausübung des Waffengewerbes standortgebunden** ist. *„Die gewerberechtliche Befugnis zu Erzeugung, Bearbeitung, Instandsetzung, Vermietung von und zum Handel mit Waffen bzw Munition erstreckt*

*sich nur auf die den Gegenstand der Geschäftstätigkeit bildenden Waffen bzw Munitio*n, und sie gilt nur am jeweiligen Standort bzw in der jeweiligen Betriebsstätte, damit die Einschränkungen des WaffG nicht zum Tragen kommen“ (VwGH 21.5.2019, Ro 2019/03/0017).

Die Berechtigungen zu gew Tätigkeiten außerhalb von Betriebsstätten gem § 50 Abs 1 stehen daher dem Waffengewerbe nicht zu. Ein Waffenhändler verstößt zwar nicht gegen das Versandhandelsverbot (§ 50 Abs 2), wenn er bestellte Ware selbst zustellt, jedoch ist der Verkauf von Waffen außerhalb der Betriebsstätte gem § 139 Abs 3 unzulässig. Der Waffenhändler kann daher von dem grundsätzlich den Gewerbetreibenden gem § 50 Abs 1 Z 2 GewO 1994 zustehenden Recht, bestellte Waren überallhin zu liefern, nicht Gebrauch machen und übertritt das in § 139 Abs 3 normierte Verbot, wenn er die bestellte Waffe direkt an den Kunden liefert. (idS Prot 2017, Pkt 13)

Strafbestimmung: § 367 Z 47.

„Schusswaffen“ sind Waffen, mit denen feste Körper (Geschosse) durch einen Lauf in eine bestimm

13

„Behördlich genehmigte Schießstätten“ sind etwa: Schießstätten, die zur Erprobung von Schusswaffen im Rahmen waffengewerblicher Tätigkeiten bestimmt sind; „Schießbuden“ nach den Landes-Veranstaltungsregelungen; Schießstätten des Bundesheeres, der Bundespolizei, der Justizwache und der Beschussämter.

14

Militärische Schusswaffen oder Faustfeuerwaffen, die idS § 139 Abs 3 vermietet werden, sind vom Vermieter nicht im Waffenbuch einzutragen, da es sich hier nur um eine vorübergehende Überlassung der Verwendung auf dem Schießplatz und daher um keinen „Warenausgang“ idS § 144 Abs 3 handelt (EB 1992, angepasst an die geltende Rechtslage).

Begriffsbestimmungen

§ 140. (1) Nichtmilitärische Waffen und nichtmilitärische Munitio

(2) Als Erzeugung von Munitio im Sinne des § 139 Abs. 1 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a gilt auch das Laden von Patronen.

(3) Militärische Waffen und militärische Munitio im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977, BGBl. Nr. 624, betreffend Kriegsmaterial bezeichneten Waffen, Munitions- und Ausrüstungsgegenstände.³

- 1 Siehe § 139 Rz 4 und 5.
- 2 **Kriegsmaterial** iSd WaffG (§ 5 Abs 1) sind
 1. *die auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial bestimmten Waffen, Munitions- und Ausrüstungsgegenstände, soweit es sich dabei nicht um halbautomatische Karabiner oder Gewehre handelt, sowie*
 2. *Rahmen und Gehäuse des in Z 1 genannten Kriegsmaterials, sofern sie bei der Schussabgabe gasdruckbelastet sind und es sich nicht um Kriegsmaterial gemäß § 1 Art. I Z 1 lit. b der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial handelt.*
- 3 Rechtsgrundlage dieser V ist § 2 BG über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial BGBl 1977/540 idF zuletzt idF BGBl I 2019/104.

Besondere Voraussetzungen

§ 141. (1) Die Erteilung einer Gewerbeberechtigung für die im § 139 Abs. 1 angeführten Waffengewerbe erfordert zusätzlich zur Überprüfung der Zuverlässigkeit¹ (§ 95) folgende Voraussetzungen:²

1. bei natürlichen Personen
 - a) die Staatsangehörigkeit einer EU- oder EWR-Vertragspartei oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ihren Wohnsitz in einem EU- oder EWR-Vertragsstaat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder
 - b) einen Aufenthaltstitel mit einem Recht auf Niederlassung gemäß § 45 oder § 49 Abs. 2 und 4 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der jeweils geltenden Fassung³ und
2. bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften
 - a) ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung in einem EU- oder EWR-Vertragsstaat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft und
 - b) hinsichtlich der Mitglieder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter die Staatsangehörigkeit einer EU- oder EWR-Vertragspartei oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ihren Wohnsitz in einem EU- oder EWR-Vertragsstaat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft und
3. dass die Gewerbeausübung vom Standpunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit keinen Bedenken begegnet,⁴ wobei zur Frage des Vorliegens dieser Voraussetzung die örtlich

zuständige Landespolizeidirektion im Anmeldeverfahren zu hören ist.⁵

(2) Den im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen haben die Gewerbetreibenden auch während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung zu entsprechen; sie haben bis zur Wiedererfüllung dieser Voraussetzungen ihren Betrieb einzustellen.⁶

Der für das Waffengewerbe erforderlichen **Zuverlässigkeit** kommt vom Standpunkt der öffentlichen Ordnung und Sicherheit besondere Bedeutung zu; bei deren Beurteilung ist ein **strenger Maßstab** anzulegen (VwGH 9.1.2012, AW 2011/04/0046; 24.5.2006, 2005/04/0130; hier: auffallende Sorglosigkeit des Bf bei einer Waffenfunktionsprobe – Laden einer Schusswaffe der Kategorie D in einem öffentlich zugänglichen Verkaufslokal mit anschließender Schussabgabe vor Kunden auf einen nicht normgerechten und unzureichend geprüften improvisierten Geschossfang; nach Abgabe eines Schusses ist es zu einer Zündung des Knallsatzes der Knallpatronen in explosionsartiger Weise und in der Folge zu einem Flächenbrand gekommen, wodurch vier Personen leicht verletzt worden sind).

In Abs 1 Z 1 und 2 sind **spezielle Zugangsbeschränkungen** hinsichtlich Staatsangehörigkeit und Wohnsitz festgelegt. Mit der GewRNov 2015 III wurde der für das Waffengewerbe bzgl militärischer Waffen und Munition bis dahin geltende Inländervorbehalt aus europarechtlichen Gründen aufgehoben und ein **EWB-Bürger-Vorbehalt** eingeführt, der für alle Bereiche des Waffengewerbes gilt. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften gilt diese Voraussetzung für Mitglieder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter.

Es ist nicht erkennbar, dass es zur Sicherung der Einhaltung der im **Interesse der österr Neutralität** erlassenen Bestimmungen des **KriegsmaterialG** notwendig ist, dass die Mitglieder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder die geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter einer juristischen Person, die das Gewerbe des Handels mit militärischen Waffen ausüben will, die österr Staatsbürgerschaft aufweisen, zumal die Missachtung des Kriegsmaterialgesetzes gerichtlich und verwaltungsbehördlich strafbar ist. Ebenso wenig ist zu ersehen, dass die in Einzelfällen vielleicht bestehenden Schwierigkeiten bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen, die nicht österr Staatsbürger sind, es zu rechtfertigen vermag, juristische Personen, deren vertretungsbefugte Organe nicht die österr Staatsbürgerschaft besitzen, schlechthin vom Gewerbe des Handels mit militärischen Waffen auszuschließen. Dbzgl ist auf die in RNr 38 des Urteils des EuGH vom 4.9.2014, Rs C-474/12, *Schiebel Aircraft GmbH*, beispielsweise angeführten Möglichkeiten weniger einschränkender Maßnahmen hinzuweisen. Aus der Entscheidung des EuGH ist abzuleiten, dass die Anwendung eines generellen Staatsbürger-

schaftsvorbehaltes für das angemeldete Gewerbe infolge des **Anwendungsvorrangs** – und der damit verbundenen Verdrängungswirkung – **des Unionsrechts** zu unterbleiben hat (idS VwGH 24. 11. 2014, 2014/04/0002). Der in diesem Erk des VwGH dargelegten Begründung für den Anwendungsvorrang des Unionsrechtes kann im Wesentlichen gefolgt werden. Einer der Kerninhalte der Neutralität ist die Unparteilichkeit gegenüber Kriegführenden. Daraus entspringen im Neutralitätsfall auch wirtschaftliche Pflichten, auf deren Einhaltung schon im Friedenszustand Rücksicht zu nehmen ist. Dafür trifft das BG über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial Vorsorge. Zur Wahrung der Neutralität ist die im **KriegsmaterialG vorgesehene Kontrolle** von Waffenlieferungen die geeignete Maßnahme, die dem **Prinzip der Verhältnismäßigkeit** gerecht wird. Da diese Kontrolle unabhängig davon stattzufinden hat, ob die Gewerbeausübung oder die Tätigkeit als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer Gesellschaft Inländern vorbehalten ist oder auch Staatsangehörigen aus den Mitgliedstaaten der EU und des EWR zugänglich ist, kann angenommen werden, dass ein **Wegfall des Inländervorbehalts keine negativen Auswirkungen auf die Neutralität** hat. Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft sollen im Hinblick auf das Freizügigkeitsabkommen zwischen der EG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Staatsangehörigen aus Mitgliedstaaten der EU und des EWR gleichgestellt werden. (idS **EB 2015 III**)

- 3 Lex specialis zu § 14 Abs 1: **Drittstaatsangehörige** können nur mit dem Aufenthaltstitel „**Daueraufenthalt – EU**“ (§§ 45 und 49 NAG) eine Gewerbeberechtigung für das Waffengewerbe erlangen.
„Die Berücksichtigung der Personen, die über einen Aufenthaltstitel mit einem Recht auf Niederlassung gem § 45 oder § 49 Abs 2 und 4 NAG verfügen, liegt im Art 11 Abs 1 der RL 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, begründet.“ (**EB 2015 III**) Vgl die analogen Regelungen im § 14 Abs 5; siehe § 14 Rz 29.
- 4 Damit ist eine **zusätzliche besondere Gewerbevoraussetzung** festgelegt; vgl die analogen Regelungen für Pyrotechnikunternehmen in § 107 Abs 5 und für Sprengungsunternehmen in § 132 Abs 1. Es müssen iZm der Gewerbeausübung stehende konkrete Bedenken bestehen. Die Bestimmung nimmt **nicht auf die Person** des Gewerbetreibenden Bezug, sondern bezieht sich auf die „Gewerbeausübung“ und ist insofern objektiver Natur: Schon aus der eigentümlichen Bedeutung der Worte „die Gewerbeausübung“ in ihrem systematischen Zusammenhang ist zu erschließen, dass sich diese nicht (auch) auf die persönlichen Voraussetzungen für die Gewerbeausübung beziehen (vgl VwGH 28. 1. 1992, 88/04/0022).
- 5 Die LPD (§ 7 SPG) ist zu „hören“; ihr ist also Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird die Anhörung unterlassen, liegt Rechtswidrigkeit des Verfah-

rens vor. Die endgültige Beurteilung, ob Sicherheitsbedenken bestehen obliegt der Gewerbebehörde. Begegnet die Gewerbeausübung Bedenken iSd Abs 5 erster Satz hat die Behörde (s § 333 Abs 1 und § 148) gem § 340 Abs 3 die Gewerbeausübung mit Bescheid zu untersagen.

Bei **Wegfall** einer der Voraussetzungen gem Abs 1, zB Verlegung des Wohnsitzes eines Gf in einen Drittstaat, ist der Betrieb *einzustellen*. Eine Zurücklegung der Berechtigung wird nicht gefordert, auch eine **Ruhendmeldung** ist somit möglich; siehe dazu § 147 Abs 2. 6

Strafbestimmung: § 367 Z 45.

Rechte

§ 142.¹ (1) Gewerbetreibende, die zur Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von nichtmilitärischen Waffen (§ 139 Abs. 1 Z 1 lit. a) berechtigt sind, sind auch zur Bearbeitung, Instandsetzung und Umarbeitung von militärischen Handfeuerwaffen² berechtigt.

(2) Gewerbetreibende, die zur Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von nichtmilitärischen Waffen oder nichtmilitärischer Munition (§ 139 Abs. 1 Z 1 lit. a) oder zum Handel mit nichtmilitärischen Waffen oder nichtmilitärischer Munition (§ 139 Abs. 1 Z 1 lit. b) berechtigt sind, sind auch zum Handel mit Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoss mit Kaliber 308 (7,62 × 51 mm) und Kaliber 223, die militärische Munition sind,³ und zum Handel mit pyrotechnischen Artikeln⁴ sowie zum Handel mit Jagd- und Sportpulver berechtigt.

(3) Gewerbetreibende, die zur Erzeugung von nichtmilitärischen Waffen (§ 139 Abs. 1 Z 1 lit. a) oder zum Handel mit nichtmilitärischen Waffen (§ 139 Abs. 1 Z 1 lit. b) berechtigt sind, sind auch zum Vermieten von nichtmilitärischen Waffen berechtigt.⁵

(4) Gewerbetreibende, die zur Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Waffen oder Munition (§ 139 Abs. 1 Z 1 lit. a oder Z 2 lit. a) oder zum Handel mit Waffen oder Munition (§ 139 Abs. 1 Z 1 lit. b oder Z 2 lit. b) berechtigt sind, sind auch zur Vermittlung des Kaufes und Verkaufes dieser Gegenstände berechtigt.

(5) Gewerbetreibende, die zur Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen⁶ (§ 139 Abs. 1 Z 1 lit. a oder Z 2 lit. a) berechtigt sind, sind auch zum Laden von Patronen berechtigt.

(6) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit⁷ hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse der Sportschützen und im Hinblick auf die von Schießpulver ausgehenden Gefahren durch Verordnung⁸ jene Pulversorten zu bezeichnen, mit denen die in Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden zu handeln berech-